

# RS UVS Kärnten 2004/04/14 KUVS- 2091/14/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.04.2004

## Rechtssatz

Die dem Beschuldigten als handelsrechtlichen Geschäftsführer des Transportunternehmens X zur Last gelegte Verwaltungsübertretung der bewilligungslosen Beschäftigung eines bosnischen Staatsbürgers ist nicht aufrecht zu erhalten, da aus der Vermietung eines Sattelanhängers des Transportunternehmens X an eine bosnische Firma, mit der dieses Geschäftsbeziehungen pflegt, und der Beauftragung des Ausländers, Warentransporte für die Firma X durchzuführen, wobei der Ausländer den Sattelanhänger der Firma X jedoch kein Zugfahrzeug dieser Firma verwendete, nicht auf eine Beschäftigung des Ausländers beim Beschuldigten geschlossen werden kann und war daher das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. (Einstellung des Verfahrens)

## Schlagworte

Ausländer, bewilligungslose Beschäftigung, Beauftragung mit Warentransporten, Vermietung von Transportfahrzeugen, Geschäftsbeziehungen, In dubio pro reo, Ausländerbeschäftigung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)